

**Zeitschrift:** Schweizerische pädagogische Zeitschrift  
**Band:** 31 (1921)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Jugendfürsorge im Kanton Zürich  
**Autor:** Jucker, E.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-788813>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sittlichen Erziehung und Unterweisung im Sinne des § 148 der deutschen Reichsverfassung unverzüglich in die Wege zu leiten.

Unabhängig von konfessioneller Bindung müssen die Schüler aller Schulgattungen nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Ethik durch Gewöhnung, durch persönliche und soziale Willensbildung und durch Anleitung zu sittlicher Besinnung und Einsicht herangebildet werden zu sittlichen Persönlichkeiten.

Für die ethische Unterweisung, die sich von unten herauf an die Vorfälle des Lebens und die übrigen Unterrichtsgebiete anzuschliessen hat, sind auf der Oberstufe besondere Stunden bereitzustellen, die auch dem Zwecke ordnender und vertiefender Zusammenfassung dienen.

Ausserdem ist durch eine wissenschaftlich-objektive Darstellung der Religionsgeschichte den Kindern das allgemeine religiöse Kulturgut zu überliefern.

Der Kongress erblickt in der neutralen, von Konfessionen und Weltanschauungen unbeeinflussten, allein nach pädagogisch-psychologischen Grundsätzen aufgebauten weltlichen Schule die Schulreform, die allein geeignet ist, die so dringend notwendige geistige und soziale Einheit des deutschen Volkes zu fördern.“

---

## Jugendfürsorge im Kanton Zürich.

Das Jugendamt des Kantons Zürich hat soeben einen Bericht über seine Tätigkeit im Jahre 1920 veröffentlicht. Dieses interessante Schriftstück verdient die ernste Beachtung aller Kreise, die sich aus persönlichem oder beruflichem Interesse mit der amtlichen und privaten Jugendfürsorge befassen.

Das Jugendamt des Kantons Zürich hat im ersten Arbeitsjahr eine gewaltige Summe praktischer Arbeit geleistet und sicher eine seiner Aufgaben: die Entlastung der Erziehungsdirektion und die Zusammenfassung der amtlichen Jugendfürsorge unter einheitlicher Leitung, voll erfüllt. Wohltuend berührt die Planmässigkeit, mit der das Amt vorgeht. Es versuchte nicht, gleich von Anfang an die gesamte Jugendfürsorge, soweit sie durch gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen geregelt ist, gleichzeitig auszubauen, sondern hat sich, ähnlich wie z. B. die Stiftung „Für die Jugend“, ein bestimmtes Jahresziel gesetzt.

Im ersten Jahr wurde die Kostkinderfürsorge bearbeitet und zwar, wie man sagen darf, mit peinlichster Sorgfalt und grossem Weitblick. Der Kanton Zürich besass schon seit 1893 eine Verordnung betreffend das Halten von Kostkindern, die aber zum grössten Teil papierene Vorschrift geblieben ist. Wir haben bei dieser an sich vorzüglichen Verordnung ein Musterbeispiel dafür, wie ein guter Gedanke nicht verwirklicht wird, weil die Kompetenzen nicht den richtigen Stellen zu kommen, und die Verantwortlichkeiten nicht richtig verteilt sind.

Der vom Jugendamt in Zusammenarbeit mit den Bezirksjugendkommissionen und den Gesundheitsbehörden ausgearbeitete Entwurf zu einer neuen Verordnung verteilt die praktische Fürsorge und Aufsicht auf die lokalen Organe der Jugendkommissionen, während nur die Oberaufsicht, die Strafkompetenzen, sowie das Recht der Erteilung und des Entzuges der Konzession den Behörden eingeräumt sind.

Der Grundsatz, praktische Arbeit zu dezentralisieren, Verwaltung und Gerichtsbarkeit zu zentralisieren, findet hier in der staatlichen Fürsorge bewusst Anwendung und wird, wie in der privaten, den Erfolg für sich haben. Es ist gewiss, dass das Jugendamt des Kantons Zürich bei konsequenter Anwendung dieses Prinzips, der staatlichen Fürsorge zu einem bessern Ruf verhelfen wird, als sie jetzt im allgemeinen geniesst. Nicht laut genug kann auch der Grundsatz anerkannt werden, dass wichtige Verordnungen und Gesetze, welche die Jugendfürsorge betreffen, nicht am Bureautisch, sondern in offener und vertrauensvoller Aussprache zwischen den praktisch tätigen Kreisen und den verantwortlichen Staatsstellen geschaffen werden sollen. So müssen Gesetze entstehen, die den praktischen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst sind und doch der Zukunft Rechnung tragen.

Neben der Kostkinderfrage beschäftigte sich das Jugendamt hauptsächlich mit Organisationsfragen. Wie kann staatliche Jugendfürsorge getrieben werden, ohne Gemeinden, Bezirke und private Organisationen in ihrer Initiative zu lähmen und einen ungesunden Zentralismus zu fördern, der nirgends so schädlich wirkt, wie in der Jugendfürsorge? Diese Frage schwelte dem Jugendamt vor, als es die Bezirksjugendkommissionen gründete. Diese sollen, wenn wir den Bericht recht verstanden haben, private und staatliche Jugendfürsorge bezirksweise zusammenfassen. Sie sollen gewissermassen Parlamente der Jugendfürsorge sein. Daneben leisten die Kommissionen aber auch praktische Einzelfürsorgearbeit.

Der Schwerpunkt für die praktische Wirksamkeit liegt aber bei den Bezirkssekretariaten der Jugendkommissionen, die zum Teil nebenamtlich, zum Teil hauptamtlich mit Jugendanwaltschaft oder Amtsvormundschaft zusammen bereits gegründet worden sind. Diese Sekretariate sind die Träger der praktischen und initiativen Wirksamkeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge. Es wird nicht ganz leicht sein, diesen Sekretariate den rechten Wirkungskreis zuzuweisen, ohne dadurch andere Organe der Jugendfürsorge auszuschalten. Dass diese Gefahr mit aller Aufmerksamkeit ins Auge gefasst wird, und dass alles getan wird, um nicht ein „Bureau für Jugendfürsorge“ im schlechten Sinne entstehen zu lassen, zeigt, wie zielsicher das Jugendamt seine Aufgabe erfasst. Diese Bezirkssekretariate weisen bereits recht achtungswerte Arbeitsleistungen aus, und es ist sicher, dass sie geeignet und befähigt sind, der Jugendfürsorge Folgerichtigkeit und Planmässigkeit zu geben. Wenn es den Bezirkssekretariate gelingt, mit den Jugendkommissionen vertrauensvoll und intensiv zusammenzuarbeiten, so werden sie sich gewiss vor Erstarrung im rein Technischen und vor Überlastung mit Einzelarbeit bewahren. Auch ein

Bezirk ist noch zu gross, als dass eine einzige Stelle darin alle einzelnen Fürsorgefälle selber erledigen könnte. Dass dies nicht angestrebt wird, sichert den Bezirkssekretariaten die Freiheit zu initiativem Vorgehen und die Mitarbeit aller ernsthaft arbeitenden Organe der praktischen Jugendfürsorge.

Das Jugendamt gliedert seine Wirksamkeit nach Altersstufen in die Fürsorge für das vorschulpflichtige, das schulpflichtige und das nachschulpflichtige Kind. Auf allen drei Gebieten sind bereits Ansätze einer gründlichen Sanierung der Verhältnisse da. Das Bestreben, der unheilvollen Zersplitterung der verfügbaren Kräfte und Geldmittel zu steuern, ist offensichtlich, wird aber, wie nicht anders möglich, erst nach vielen Jahren zum Ziele führen können. Unglaublich verworren sind die Verhältnisse in der Stadt Zürich, und es wird aller Kunst und grössten gegenseitigen Vertrauens bedürfen, um in diese Verhältnisse einige Ordnung zu bringen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Jugendamt des Kantons Zürich ein ehrlicher und gross angelegter Versuch ist, die Jugendfürsorge zielbewusst und planmäßig auszubauen, nicht durch Ausschaltung und Kaltstellung aller andern Jugendfürsorgeorgane, sondern vielmehr durch Zusammenfassung aller bereits tätigen Kräfte. Das erste Arbeitsjahr hat bereits die gewaltigen Hindernisse abgedeckt, die sich auf diesem Wege aufstürmen, aber auch gezeigt, dass das Amt bestrebt ist, durch vorsichtiges und gewissenhaftes Vorgehen, durch demokratischen Ausbau seiner Organisation und durch Dezentralisation der Verantwortlichkeit diese Gefahren zu überwinden. Das Interesse aller, die auf dem Gebiete der Jugendfürsorge tätig sind, wird die weitere Entwicklung der Arbeit dieses Amtes verfolgen. Noch nicht gelöst ist vorläufig das Problem der Einstellung zur Stiftung „Für die Jugend“, die auf dem Gebiete der privaten Fürsorge die ähnlichen Ziele verfolgt, wie das Jugendamt auf dem der staatlichen. Die Stiftung „Für die Jugend“ hat nicht zuletzt deshalb ein Regionalsekretariat Zürich-Land geschaffen, um das Verhältnis zu den Organen der staatlichen Jugendfürsorge im Kanton Zürich abzuklären und beizeiten alles zu tun, damit nicht verhängnisvolle Reibungsflächen entstehen können. Die Stiftung „Für die Jugend“ hat der Jugendfürsorge im Kanton Zürich letztes Jahr an nähernd 90,000 Fr. an Fürsorgegeldern zugeführt. Daneben verfügt sie über sehr grosse Erfahrungen und einen freiwilligen Mitarbeiterstab. Es ist wohl selbstverständlich, dass dem Jugendamt sehr daran gelegen sein muss und gelegen ist, die Stiftung „Für die Jugend“, als selbständige Organisation zu achten und in ihrer Entwicklung nicht zu beengen oder zu unterbinden. Es wird von grösstem Interesse sein, zu sehen, auf welche Weise die beiden Institutionen das Verhältnis zueinander regeln. Vielleicht ist es einer späteren Besprechung vorbehalten, Einzelheiten aus der praktischen Arbeit des Jugendamtes und der Stiftung „Für die Jugend“ im Kanton Zürich herauszugreifen und auf ihre allgemeine Bedeutung hin zu untersuchen, wie auch zu zeigen, auf welche Weise die beiden Institutionen sich in die gemeinsame grosse Aufgabe teilen.

Für heute war es mir darum zu tun, die grossen Richtlinien aufzuzeigen, nach welchen das Jugendamt in formaler Richtung die Lösung seiner Aufgabe aufbaut. *E. Jucker, Fägswil.*

---

## Ein Bilderatlas zur Geschichte der Pädagogik.

Seit Jahren findet der Bilderatlas in der Literaturgeschichte, wie auch in andern Disziplinen vorteilhafte Verwendung. Es ist daher kaum recht zu verstehen, dass es solange dauern konnte, bis man zur Ergänzung jeder wissenschaftlichen Pädagogik einen geeigneten Bilderatlas herausgab. Aber die historische Pädagogik ist eben eine verhältnismässig noch junge Wissenschaft. Freilich gab es schon längst kleinere Sammlungen pädagogischer Bildnisse und Porträts berühmter Pädagogen und Schulmänner. Es sei nur auf das 1833 in Quedlinburg erschienene Werk: „Bildnisse und Lebensbeschreibungen der berühmtesten und verdienstvollsten Pädagogen und Schulmänner“ hingewiesen, das 32 Steinzeichnungen auf selbständigen Blättern und 264 Seiten Text enthält. Manche Lehrbücher der historischen Pädagogik enthalten als Anschauungsmaterial eine Anzahl von Pädagogenbildnissen, Nachbildungen von Buchtiteln, Textproben, bildliche Darstellungen aus dem Schul- und Lehrerleben vergangener Zeiten usw. Bei all diesen kleineren Sammlungen handelt es sich aber doch um unzulängliche Darstellungen. So darf man sich denn freuen, dass ein junger Volksschullehrer, Rudolf Borch, im Verlage von Julius Zwissler in Wolfenbüttel einen „Bilderatlas zur Geschichte der Pädagogik“ herausgegeben hat. Der Atlas enthält begleitenden Text, eine chronologische Übersicht und Bücherkunde (Fol. 124 S., kart. Mk. 24, in Pappband Mk. 28) und verdient volle Beachtung in pädagogischen Kreisen. Geplant ist neben dieser kleineren Ausgabe noch eine grosse, die sich durch erschöpfende Vollständigkeit auszeichnen soll. Die vorliegende, die mehr als Schulausgabe gedacht ist, musste den Stoff etwas beschränken, damit der Preis nicht zu hoch wurde.

Der erste Hauptteil des Werkes bringt mit begleitendem Text die eigentlichen Bilder: 60 Pädagogenbildnisse, 42 Autogramme, 15 Titelblätter und Buchseiten, 4 Orts- und Gebäudeansichten, sowie 18 Wiedergaben von Schulszenen und Schuldingen. Als unumgängliches Erfordernis erschien dem Herausgeber, ausnahmslos nur solche Bilder vorzuführen, deren Authentizität durchaus unbeanstandet ist. Es handelt sich zudem hauptsächlich um Bilder, deren Entstehungszeit in die Hauptperiode der pädagogischen Wirksamkeit des Dargestellten fällt. Auf den Porträtseiten nimmt der Text oft einen unverhältnismässig grossen Umfang ein; der Bilderatlas würde entschieden gewinnen, wenn der Textteil zugunsten der Abbildungen gekürzt würde. Dass der Herausgeber bei den biographischen Abrissen unter Zuhilfenahme der besten Quellen auch kleine Einzelheiten genau